

Bundesgesetzblatt

377

Teil II

Z 1998 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1976	Nr. 14
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe	377
30. 1. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe	380
30. 1. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe	382
6. 2. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	386
9. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	387
10. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	388
16. 2. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dahome (jetzt: Volksrepublik Benin) über Kapitalhilfe	388
17. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968 und des Protokolls über die Weitergeltung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968 in der Fassung der Verlängerung	390
18. 2. 76	Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Papua-Neuguinea erstreckt worden war	391

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Kapitalhilfe**

Vom 30. Januar 1976

In Bonn ist am 5. Dezember 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 5. Dezember 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in Ergänzung der Hilfen, welche von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan bisher schon gewährt wurden,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistans beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zur Höhe von 90 Mio. DM (neunzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 dieses Artikels verwendet.

(3) Bis zu 40 Mio. DM (vierzig Millionen Deutsche Mark) werden für von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Bis zu 50 Mio. DM (fünfzig Millionen Deutsche Mark) werden für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Gütern und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs Pakistans verwendet (Warenhilfe).

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Import- und Devisenlizenzen nach dem Inkrafttreten des hierüber nach Artikel 2 abzuschließenden Darlehensvertrages erteilt worden sind.

(5) Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen in Pakistan errichteter Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung mit Wohlwollen berücksichtigt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Islamischen Republik Pakistan die durch den Verkauf der dargeliehenen Deut-

schen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

Artikel 2

(1) Die Darlehen werden mit jährlich zwei vom Hundert verzinst. Sie haben eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die Verwendung im einzelnen und die übrigen Bedingungen, zu denen die Darlehen im Einzelfall gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Artikel 2 Absatz 2 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Verträge von der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 3 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Mona-

ten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 5. Dezember 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englische Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Lahn
Klamser

Für die Regierung
der Islamischen Republik Pakistan

S. K. Malik

Anlage

zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan vom 5. Dezember 1975 über Kapitalhilfe

- | | |
|--|--|
| <p>1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Regierungsabkommens vom 5. Dezember 1975 bis zu 50 Mio. DM (fünfzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate, b) industrielle Ausrüstungen, c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art, d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel, e) landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Pakistans von Bedeutung sind, | <ul style="list-style-type: none"> g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport-, Versicherungs- und Montageleistungen, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen, h) Consultingleistungen und Lizenzgebühren. <p>2. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.</p> <p>Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.</p> |
|--|--|

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Kapitalhilfe**

Vom 30. Januar 1976

In Bonn ist am 5. Dezember 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe zur Zusatzfinanzierung des Tarbeladammes unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 5. Dezember 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Kapitalhilfe
zur Zusatzfinanzierung des Tarbeladammes**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in Ergänzung der Hilfen, welche von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan bisher schon gewährt wurden,

im Einklang mit den unter Leitung der Weltbank von den Mitgliedern des Tarbelafonds getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Tarbeladammes (Tarbela-Zusatzfinanzierung),

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zur Höhe von 15 Mio. DM (fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer in Raten von jeweils 5 Mio. DM (fünf Millionen Deutsche Mark) zum 1. Januar 1976, 1. Juli 1976 und 1. Januar 1977 zuzüglich etwaiger zuvor nicht ausgezahlter Restbeträge in Anspruch genommen werden.

(3) Das Darlehen wird zur Finanzierung der Kosten, die bei Reparatur- und Ergänzungsarbeiten am Tarbeladamme angefallen sind, nach Maßgabe der von der Weltbank hierzu festgestellten Erfordernisse verwendet.

(4) Für den Fall, daß das Darlehen durch Leistungen Dritter oder aus anderen Gründen nicht in vollem Umfang gemäß Absatz 3 in Anspruch genommen wird, erklärt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit einer Verwendung des Darlehensrestbetrages zur Finanzierung von Bewässerungs- und landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen im Rahmen des Indus-Becken-Programms unter den in Artikel 2 genannten Voraussetzungen einverstanden, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der ersatzweise zu finanzierenden Maßnahmen festgestellt worden ist.

Artikel 2

(1) Das Darlehen wird mit jährlich zwei vom Hundert verzinst. Es hat eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die übrigen Bedingungen, zu denen das Darlehen gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Verträge von der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und

Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz (4) finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 5. Dezember 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Lahn
Klamser

Für die Regierung
der Islamischen Republik Pakistan
S. K. Malik

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Kapitalhilfe**

Vom 30. Januar 1976

In Bonn ist am 12. Dezember 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10

am 12. Dezember 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

Im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

In dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

Im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

In der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 90 Mio DM (Neunzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen werden wie folgt verwendet:

- a) Bis zu 55 Mio DM (Fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) werden für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs der Volksrepublik Bangladesch gemäß der diesem Abkommen als Anlage 1 beigefügten Liste verwendet.
Bei der Verwendung der Darlehensmittel werden die Anforderungen in der Volksrepublik Bangladesch errichteter Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung mit Wohlwollen berücksichtigt.
- b) Bis zu 15 Mio DM (Fünfzehn Millionen Deutsche Mark) werden für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen in einem oder mehreren Sektoren verwendet, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- c) Bis zu 3 Mio DM (Drei Millionen Deutsche Mark) werden für die Finanzierung von Maßnahmen des mit deutscher Unterstützung durchgeführten Nahrungsmittelhilfe-Überbrückungsprogramms der FAO/OSRO gemäß der beigefügten Bedarfsliste (Anlage 2) verwendet.
- d) Bis zu 17 Mio DM (Siebzehn Millionen Deutsche Mark) werden für von den beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Vorhaben verwendet (Projekthilfe), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Bei den in Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Verwendungszwecken muß es sich um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Liefer- und Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten der Darlehensverträge gemäß diesem Abkommen abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es außerdem der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag bis zu 15 Mio DM (Fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zur Mitfinanzierung (Parallelfinanzierung) des Bevölkerungsprogramms der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu erhalten, das mit Unterstützung der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) und bilateraler Geber durchgeführt wird.

Artikel 3

(1) Die Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 2 werden mit jährlich 0,75 vom Hundert verzinst. Sie haben eine Laufzeit von fünfzig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die Verwendung der Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 2 und des Finanzierungsbeitrags gemäß Artikel 2 sowie die übrigen Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

Die Bangladesch Bank wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Artikel 3 Absatz 2 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 5

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß

oder Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 6

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 7

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d sowie aus dem Finanzierungsbeitrag gemäß Artikel 2 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 8

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 9

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 6 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 12. Dezember 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Lahn
Klamser

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

Choudhury

Anlage 1

zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch vom 12. Dezember 1975 über Kapitalhilfe.

1. Die Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a des Regierungsabkommens vom 12. Dezember 1975 bis zu 55 Mio DM (Fünf- und fünfzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- e) Transportmittel,
- f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind,
- g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

2. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bedarfsliste
Ernährungssicherungsprogramm BMZ/FAO
in Bangladesch

1. Saatgutprojekt:

— Trocknungsgerät (4 „Dry and Storage Plants“)	=	83 200 DM
— Gerät für einen „Cool and dry storage Plants“	=	74 100 DM
— Gerät für Elektrifizierung von Saattrocknungsanlagen und son- stigen Saatgutverbesserungs- anlagen	=	104 520 DM
— Sägeräte	=	20 280 DM
— Ersatzteile und Ausrüstung für Traktoren	=	87 972 DM
— Dreschmaschinen (1/2 ton. nr. cap — 5 HP —)	=	35 724 DM
— Saattutrocknungsanlagen (1 1/2 ton. cap — 5 HP „Sack Driers“)	=	169 000 DM
— Feuchtigkeitsmesser	=	22 100 DM
— 4 Traktoren 45 HP „Ferguson“	=	52 000 DM
— 6 Traktoren 65 HP „Ferguson“	=	93 600 DM
— 10 Anhänger (4 t)	=	39 000 DM
— 10 Rotoren (3 ft „Howard“)	=	39 000 DM

— 2 Projektfahrzeuge (Toyota/Landrover)	=	39 000 DM
— diverse Ersatzteile für obige Ausrüstung	=	104 000 DM
Gesamtbedarf Saatgutprojekt:		1 000 000 DM

2. Nahrungsmittelhilfe/Logistik-Projekt

Diverse Ersatzteile für 4 Getreidesilos		
— Chittagong		
— Marayanganj		
— Ashuganj		
— Santabar		
gemäß Kostenanschlag und Detail- liste der Fa. Bühler-Miag, GmbH, Braunschweig, vom 12. November 1975	=	2 000 000 DM
Gesamtbedarf Nahrungsmittelhilfe/ Logistik-Projekt	=	2 000 000 DM
Gesamtbedarf Saatgutprojekt	=	1 000 000 DM
Gesamtbedarf Nahrungsmittelhilfe/ Logistik-Projekt	=	2 000 000 DM
Warenbedarf Ernährungssicherungs- programm insgesamt	=	3 000 000 DM

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 6. Februar 1976

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1974 zu dem Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 565), wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 21. November 1976
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 8. Oktober 1974 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird ferner für folgende Staaten am 21. November 1976 in Kraft treten:

Frankreich	Sowjetunion
Jugoslawien	Spanien

Die Sowjetunion hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Translation)

"The Union of Soviet Socialist Republics does not consider itself bound by the provisions of article 15, paragraphs 2 and 3, of the Agreement relating to the mandatory submission to arbitration, at the request of one of the Parties, of any dispute concerning the interpretation or application of the Agreement."

(Übersetzung)

„Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachtet sich durch die Bestimmungen des Artikels 15 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens, wonach jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Antrag einer der Parteien einem Schiedsverfahren zu unterwerfen ist, als nicht gebunden.“

Bonn, den 6. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen
der Vereinten Nationen**

Vom 9. Februar 1976

Sambia hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Juni 1975 notifiziert, daß es sich an das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639), dessen Anwendung auf folgende Sonderorganisationen

Internationale Arbeitsorganisation — ILO —
(Anhang I des Abkommens)

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen — FAO —
(Anhang II des Abkommens)

Internationale Zivillufffahrt-Organisation — ICAO —
(Anhang III des Abkommens)

Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur — UNESCO —
(Anhang IV des Abkommens)

Weltgesundheitsorganisation — WHO —
(2. revidierte Fassung des Anhangs VII des Abkommens)

Weltpostverein — UPU —
(Anhang VIII des Abkommens)

Internationale Fernmelde-Union — ITU —
(Anhang IX des Abkommens)

Weltorganisation für Meteorologie — WMO —
(Anhang XI des Abkommens)

Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation — IMCO —
(revidierte Fassung des Anhangs XII des Abkommens)

vor Erlangung der Unabhängigkeit auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, mit Erlangung der Unabhängigkeit als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. November 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1783).

Bonn, den 9. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz archäologischen Kulturguts**

Vom 10. Februar 1976

Das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1285) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Liechtenstein am 15. April 1976
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 1145).

Bonn, den 10. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Dahome (jetzt: Volksrepublik Benin)
über Kapitalhilfe**

Vom 16. Februar 1976

In Cotonou ist durch Notenwechsel vom 6. August/23. Dezember 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dahome eine Vereinbarung über Kapitalhilfe getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 23. Dezember 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Februar 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Der Geschäftsträger a. i.
der
Bundesrepublik Deutschland

Cotonou, den 6. August 1975

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dahome vom 31. Juli 1974 über Kapitalhilfe für das Vorhaben „Wasserversorgung von Abomey und Bohicon“ folgende Vereinbarung über eine Kapitalaufstockung vorzuschlagen:

1. Für das Vorhaben „Wasserversorgung von Abomey und Bohicon“ wird der bereitgestellte Betrag um zweieinhalb Millionen Deutsche Mark auf achteinhalb Millionen Deutsche Mark erhöht.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 31. Juli 1974 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Dahome mit den in Nummer 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Eurer Exzellenz zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schwantes

Seiner Exzellenz
dem Außenminister der
Republik Dahome
Herrn Michel Alladaye
Cotonou

(Übersetzung)

Ministerium
der Auswärtigen Angelegenheiten
und der Zusammenarbeit
Direktion der Abteilung 2
(Westeuropa und Nordamerika)
Republik Dahome
Brüderlichkeit-Gerechtigkeit-Arbeit
Nr. 4655/M.A.E.C./D2/C

Cotonou, den 23. Dez. 1975

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
und der Zusammenarbeit

Betrifft: Wasserversorgung von Abomey und Bohicon
— Zusätzlicher Kredit von 2,5 Millionen DM

Herr Botschafter,

Ich bestätige den Empfang Ihrer wie folgt lautenden Note vom 6. August 1975, in der Sie mir im Namen Ihrer Regierung eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin vorschlugen:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin vom 31. Juli 1974 über Kapitalhilfe für das Vorhaben ‚Wasserversorgung von Abomey und Bohicon‘ folgende Vereinbarung über eine Kapitalaufstockung vorzuschlagen:

1. Für das Vorhaben ‚Wasserversorgung von Abomey und Bohicon‘ wird der bereitgestellte Betrag um zweieinhalb Millionen Deutsche Mark auf achteinhalb Millionen Deutsche Mark erhöht.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 31. Juli 1974 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt. Ihre Note und diese Antwortnote bilden eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Bataillonskommandeur Michel Alladaye

An
Seine Exzellenz
den Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
Cotonou

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968
und des Protokolls
über die Weitergeltung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968
in der Fassung der Verlängerung
Vom 17. Februar 1976

1. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen vom 18. März 1968 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 665) in der Fassung der Verlängerung vom 14. April 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 89) ist nach seinem Artikel 62 Abs. 1 für

Irland	am	8. Juli 1975
Jugoslawien	am	31. März 1975
Papua-Neuguinea	am	15. Oktober 1975

 in Kraft getreten.

2. Das vom Internationalen Kaffeerat am 26. September 1974 mit Entschliebung Nr. 273 genehmigte Protokoll über die Weitergeltung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968 in der Fassung der Verlängerung (Bundesgesetzblatt 1975 II S. 1789) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 1 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Burundi	am	28. November 1975
Dominikanische Republik	am	20. November 1975
Haiti	am	29. Dezember 1975
Irland	am	3. November 1975
Japan	am	10. Oktober 1975
Kolumbien	am	1. Dezember 1975
Liberia	am	12. Dezember 1975
Panama	am	19. November 1975
Papua-Neuguinea	am	15. Oktober 1975
Peru	am	11. November 1975
Vereinigte Staaten	am	7. Januar 1976

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1789).

Bonn, den 17. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dreher

**Bekanntmachung
über die Weiteranwendung der Verträge,
deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Papua-Neuguinea erstreckt worden war**

Vom 18. Februar 1976

Papua-Neuguinea hat in einer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. September 1975 zugegangenen Note vom 16. September 1975 die nachstehende Erklärung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung von Australien vor Erlangung der Unabhängigkeit von Papua-Neuguinea am 16. September 1975 auf dessen Hoheitsgebiet erstreckt worden war, abgegeben:

(Übersetzung)

"1. The Government of Papua New Guinea will make an examination of all treaties applying to its territory before independence, both bilateral and multilateral, with a view to making a statement of intention in respect of each of them. The statement will declare the Government's view as to whether the treaty continues or should be continued in force (on the basis of either succession or mutual consent, and with or without modification), or should be treated as having lapsed, or should be terminated. The statement will be forwarded to the other party or parties or to the depository, as may be appropriate.

2. During the period of examination, the Government will, on a basis of reciprocity, accept all treaty rights and obligations accruing and arising under treaties previously applicable. The period of examination will extend for five years from the date of Independence, that is, until 15th September, 1980, except in the case of any treaty in respect of which an earlier statement of intention is made."

„(1) Die Regierung von Papua-Neuguinea wird alle vor der Unabhängigkeit in seinem Hoheitsgebiet geltenden zwei- und mehrseitigen Verträge prüfen und in jedem von ihnen eine Absichtserklärung abgeben. Die Erklärung wird die Auffassung der Regierung darlegen, ob der Vertrag in Kraft bleibt oder in Kraft bleiben sollte (und zwar auf der Grundlage der Nachfolge oder des gegenseitigen Einverständnisses, sowie mit oder ohne Änderungen), oder ob er als erloschen behandelt oder außer Kraft gesetzt werden sollte. Die Erklärung wird der anderen Vertragspartei oder den anderen Vertragsparteien beziehungsweise dem Verwahrer zugeleitet werden.

(2) Während des Prüfungszeitraums wird die Regierung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit alle vertraglichen Rechte und Pflichten übernehmen, die sich aus bisher geltenden Verträgen ergeben. Die Prüfung wird sich über einen Zeitraum von fünf Jahren erstrecken, gerechnet vom Zeitpunkt der Erlangung der Unabhängigkeit, d. h. bis zum 15. September 1980, außer bei Verträgen, zu denen früher eine Absichtserklärung abgegeben wird."

Bonn, den 18. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Einbanddecken 1975

Teil I: 12,— DM (3 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 8,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % MwSt. enthalten.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift,
wie in den vergangenen Jahren.

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten
für Teil I lagen der Nr. 7/1976
und für Teil II der Nr. 4/1976 bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung
des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509
oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten
für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 1320 · 5300 Bonn 1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten). bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.